

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Minister**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus Kiel  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn  
Präsidenten  
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

Kiel, 28. März 2008

**Voten des Finanzausschusses zu den Bemerkungen 2007 des  
Landesrechnungshofs mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2005  
Drucksache 16/1693**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich nehme Bezug auf die Voten des Finanzausschusses zu den Bemerkungen 2007 des Landesrechnungshofs mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2005 und berichte wie folgt:

zu Textziffer 6, Absätze 10, 11 und 12 (Vermögensnachweis)

Das Finanzministerium hat die Arbeiten zur Neufassung der Verwaltungsvorschriften aufgenommen. Die bestehenden Regelungen stammen im Wesentlichen aus Zeiträumen vor Einführung der automatisierten Datenverarbeitung und wurden an den Stand der heutigen Technik kaum angepasst. Die Neuregelung muss den aktuellen Gegebenheiten

mit unterschiedlichen Verfahren der Erfassung und einer gewünschten landeseinheitlichen zukünftigen Handhabung, insbesondere auch im Hinblick auf die neuen Steuerungsinstrumente, Rechnung tragen. Wie vom Parlament gewünscht, werden sich die ersten Abstimmungen auf den Bereich des beweglichen Anlagevermögens beziehen. Das Finanzministerium wird über den Fortgang der Angelegenheit bis Ende 2008 erneut berichten.

#### zu Textziffer 6, Absatz 13 (Restkreditermächtigung)

Der Finanzausschuss bittet die Landesregierung, für kommende Haushaltsgesetze Regelungen vorzuschlagen, die eine Übertragung von Restkreditermächtigungen aus nicht verfassungskonformen Kreditermächtigungen ausschließt.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Übertragung und Inanspruchnahme der Restkreditermächtigung im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen (§ 18 Abs. 3 und 4 LHO) und den Beschlüssen des Finanzausschusses, zuletzt am 21.09.2006 und 09.11.2006, steht. Danach ist die Restkreditermächtigung ein notwendiges Instrument zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Kreditwirtschaft im Vollzug zwischen den Haushaltsjahren.

Darüber hinaus hat das Finanzministerium die wiederholt vorgetragenen Hinweise des Landesrechnungshofes aufgegriffen und bereits seit 2006 ein restriktives Verfahren der Übertragung der Restkreditermächtigungen implementiert. So wurde ein Einnahmerest nur für den im Vollzug notwendigen Teilbetrag in Höhe von 50 Mio. € gebildet, der Restbetrag wurde hingegen als Mindereinnahme nachgewiesen. Außerdem erfolgt die Inanspruchnahme zukünftig nicht mehr zu Beginn, sondern –bedarfsorientiert- am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres. Falls die Restkreditermächtigung schließlich im Vollzug nicht in Anspruch genommen werden muss, wird der Betrag –wie 2007 aufgrund der deutlichen Steuermehreinnahmen geschehen- in Abgang gestellt.

Eine derart restriktive Handhabung der Restkreditermächtigung findet sich bislang weder beim Bund noch bei den Ländern. Eine noch weiter gehende gesetzliche Regelung im Haushaltsgesetz, die die Übertragung einer Restkreditermächtigung auch für diese zurückhaltende und zweckgerichtete Handhabung ausschließt, ist nicht zweckmäßig und mit erheblichen Problemen behaftet, da sie letztlich die Finanzierung der im Vollzug notwendigen Maßnahmen verhindert.

#### zu Textziffer 6, Absatz 14 (Optimierung der Liquiditätswirtschaft)

Zur Optimierung der Liquiditätswirtschaft wird im Finanzministerium die Zusammenarbeit zwischen Liquiditätssteuerung und dem Kredit- und Zinsmanagement intensiv betrieben durch:

- die Aufstellung von langfristigen Prognosen auf der Grundlage von Haushaltsdaten und Steuerschätzungen bzw. den aktuellen und aus den Vorjahren vergleichbaren Zahlungsströmen für das Kredit- und Zinsmanagement und die Liquiditätsplanung,
- den permanenten Abgleich der Langfristprognosen mit den aktuellen Entwicklungen des Kapitalmarktes und des Liquiditätsbedarfs.

Diese Verfahrensweise ermöglicht ein zielgerichtetes Kredit- und Zinsmanagement sowie eine optimierte Liquiditätssteuerung.

ings weist das Finanzministerium erneut darauf hin, dass der kurzfristige Aspekt der Liquiditätssteuerung ein Teilaspekt und ein nachrangiger Kostenfaktor im Zusammenhang mit den langfristigen Auswirkungen der Kreditfinanzierung des Landeshaushalts ist. Die Einsparungen, die das aktive Kredit- und Zinsmanagement – insbesondere auch aufgrund der zeitlichen Flexibilität der Finanzierung – regelmäßig erzielt, übersteigen die kurzfristigen Liquiditätskosten um ein Vielfaches. So wurden nur in 2007 wirtschaftliche Zinseinsparungen von gut 20 Mio. € erzielt. Schließlich ist im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme auch zu beachten, dass sich das Land in Abhängigkeit von der Situation am Kapitalmarkt und der Nachfrage der Investoren finanziert. Eine Verfügbarkeit günstiger Kreditmittel ist deshalb nicht zwangsläufig jederzeit gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Wiegard